



1/SN-398/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft**

Stubenring 1
 1010 Wien

ZL. 308/94

| | |
|------------------------|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 67 |
| -GE/19- | |
| Datum: 12. DEZ. 1994 | |
| Verteilt | 14. Dez. 1994 |

Klaus Pöhlholz

 DVR: 0487864
 BR/NC

Betrifft: Zl. 18.108/04-IA8/94
 Entwurf Pflanzenschutzgesetz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs samt Materialien.

Begrüßt wird, daß der Gesetzgeber nicht versucht, die Umsetzung der EU-Richtlinie 77/93 dem bestehenden Pflanzenschutzgesetz „aufzupropfen“, sondern hiefür ein neuer und einheitlicher Gesetzesentwurf vorgelegt wird.

Eine Verbesserung des phytosanitären Rechtsbestandes wird auch dadurch bewirkt, daß der Schutz nicht mehr wie bisher auf die „landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und ihre Erzeugnisse“ beschränkt wird, sondern ein Einschleppungs- und Verbreitungsverbot bzw. dazu erforderliche Maßnahmen gegen Schadorganismen vorgesehen werden.

Die in § 1 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Beschränkung dieser Maßnahmen „durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzen-erzeugnissen“ entspricht auch, wenn sie in den erläuternden Bedingungen wiederholt wird, nicht dem eigentlichen Gesetzes- text, da richtigerweise nicht nur das Verbringen von befallenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (§§ 8 und 9), sondern auch das Verbringen der Schadorganismen ausdrücklich verboten ist (§ 7). Siehe dazu auch die medienwirksame Diskussion, über die angeblich durch einen Hobbyforscher bewirkte Einschleppung der die Kastanienbäume schädigenden Miniermotte). Daher sollte und müßte die letzte Zeile des § 1 Abs 1 entfallen.

Bemerkt wird wieder die Freude des Gesetzgebers an zahlreichen Definitionen, die zum Teil entbehrlich sind und von denen angenommen wird, daß sie mit Definitionen in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen. Soweit solche gesetzlichen Definitionen wirklich erforderlich sind,) müßte - durch die EDV kann dies kein technisches Problem sein - ein Definitionenregister mit jeweiliger Fundstelle über alle in österreichischen Gesetzen befindlichen Definitionen angelegt werden, damit diese Definitionen nicht in verschiedenen Gesetzen, insbesondere auch in verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich ausfallen (dies gilt für Bundes- und Landesgesetzgeber). Diese Vielzahl an Definitionen entspricht auch nicht der österreichischen Rechtskultur. Sie beschränkt die Weiterentwicklung durch die Rechtsanwendung und fördert dadurch einen häufigeren Novellierungsbedarf.

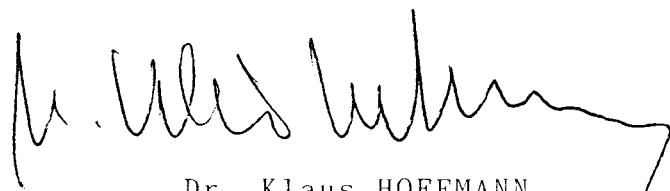
Was die Verbringung befallener, nicht forstwirtschaftlicher Pflanzen betrifft, ist dafür zu sorgen, daß die Landesgesetzgeber die entsprechenden gleichlautenden Landesgesetze beschließen.

Wieweit die zahlreichen für Kontrollen, Registrierung und der gleichen vorgesehenen bürokratischen Maßnahmen wirklich unbedingt erforderlich sind, um die EG-Richtlinie umzusetzen, kann vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht überprüft werden.

Angeregt wird jedoch, für die neuen und zusätzlichen Maßnahmen benötigtes Personal nicht zusätzlich zu bestellen, sondern dafür notwendige Personalkapazitäten durch Umschichtungen und Umorganisation im Bereich der Bundesanstalten und des Landwirtschaftsministeriums frei zu bekommen. Darüber hinaus müssen Kontrollorgane nicht unbedingt öffentlich Bedienstete sein, sondern können derartige Aufgaben im allgemeinen durch dazu befugte und bestellte Privatpersonen (Sachverständige) effizienter und billiger besorgt werden. Dadurch könnten Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes vermieden werden.

Wien, am 14. November 1994
ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG





Dr. Klaus HOFFMANN
 Präsident